



**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER**  
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG  
1010 Wien Schenkenstraße 4  
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-6094/27**  
Datum 21. April 2021  
Bearbeiter Mag. Werner Hennlich  
Durchwahl 23

**E-Mail**

Betrifft  
EU;

Mitteilung der EK „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“, COM(2021) 82;  
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;  
**Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG**

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

An das  
Bundesministerium für  
europäische und internationale Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
1014 Wien

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt im Auftrag der Länder folgende **Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG** vor:

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“, COM(2021) 82

### **1. Inhalt der Mitteilung und Prüfkompetenz**

Die Europäische Kommission (EK) hat am 24. Februar 2021 die Mitteilung „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“, COM(2021) 82, veröffentlicht. Darin soll der Weg der Vorbereitung auf die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels dargelegt werden, um gegen die unausweichlichen Folgen der Klimaänderungen gewappnet zu sein. Dies umfasst beispielsweise die „Reaktion“ auf Naturkatastrophen wie Hitzewellen, verheerende Dürren und Waldschäden, aber auch erodierende Küsten infolge des Anstiegs des Meeresspiegels. Die Wetterextreme führen zu wirtschaftlichen Verlusten, wirken sich aber auch auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen aus. Um diese Auswirkungen zu beschränken, bedarf es des Ausbaus des Wissens über die Klimaänderungen und daraus ableitbare Anpassungslösungen.

Mitteilungen der EK sind keiner Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung im eigentlichen Sinne zugänglich. Allerdings kam die Landesamtsdirektorenkonferenz vom 28. April 2010 zum Schluss, dass Mitteilungen unter dem eingeschränkten Blickwinkel, ob darauf basierende zukünftige Rechtsakte die Grundsätze der Subsidiarität bzw. Verhältnismäßigkeit (gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV) beeinträchtigen könnten, von den Bundesländern geprüft werden können.

Die gegenständliche Mitteilung enthält zwar keine expliziten Vorschläge für neue oder für die Überarbeitung bestehender EU-Rechtsakte. Die Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips erfolgt aber dennoch auf Grund des vorgenannten Beschlusses, da zukünftige auf der Mitteilung basierende Rechtsakte nicht ausgeschlossen werden können.

## **2. Allgemeines**

Grundsätzlich sind die vielfältigen im Rahmen der Mitteilung in Aussicht genommenen Maßnahmen – wie beispielsweise die Schließung von Wissenslücken in den Bereichen Klimaauswirkungen und Resilienz, die Förderung der Nutzung von Plattformen für Risikodaten, die Verbesserung der Modellierungs-, Risikobewertungs- und –managementinstrumente für die Anpassung an den Klimawandel, die Unterstützung für die Planung und Umsetzung der Anpassung auf lokaler Ebene, Vorschläge für eine klimaeffiziente Landwirtschaft und damit verbundene naturbasierte Lösungen für die CO<sub>2</sub>-Entfernung – sinnvoll und zweckmäßig, um die Folgen des Klimawandels abzumildern.

Der Aufbau von Resilienz im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels und die daraus abzuleitenden Maßnahmen lassen sich der in Art. 191 Abs. 1 AEUV primärrechtlich verankerten Zielsetzung im Bereich der Umweltpolitik zuordnen. So wird im 4. Spiegelstrich die „Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels“ genannt. Art. 4 Abs. 2 lit. e AEUV ordnet den Kompetenztatbestand „Umwelt“ der geteilten Zuständigkeit zu. Die zentrale primärrechtliche Kompetenzgrundlage für das Tätigwerden der Union zur Erreichung der in Art. 191 AEUV genannten umweltpolitischen Ziele findet sich in Art. 192 Abs. 1 bis 3 AEUV.

Die gegenständliche Mitteilung befasst sich unter anderem mit dem Aufbau von klimaresilienter Infrastruktur sowie der notwendigen Adaptierung des Gebäudebestandes und zwar derart, dass dieser den extremen Wetterbedingungen standhalten muss (beispielsweise Sonnenpaneele oder Wärmedämmung können durch Hagelschläge beschädigt werden). In diesem Zusammenhang wird aber auch auf die Entwicklung städtischer Grünflächen und die Begrünung von Dächern und Außenwänden Bezug genommen. Ebenso mitumfasst ist die Wiederherstellung der schwammähnlichen Funktion der Böden und das Regenwassermanagement. Somit umfassen die in der Mitteilung angesprochenen Maßnahmen vorwiegend Kompetenzbereiche, die unter die Generalklausel zugunsten der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG zu subsumieren sind und daher in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegen.

Diese Mitteilung wurde einer Prüfung auf Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips unterzogen. Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades dieser Mitteilung kann allerdings derzeit nicht beurteilt werden, ob durch allfällige aus der Mitteilung abzuleitende Maßnahmen, das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt werden könnte.

### **3. Inhaltliche Ergänzungen**

Auch wenn die vorliegende Mitteilung einen breiten umweltpolitischen Ansatz – der sehr zu begrüßen ist – wählt, sind leider kaum Vorschläge für zielführende Vorgangsweisen zum Themenfeld „**Urbane Hitzeinseln**“ enthalten, sondern nur ein Verweis auf Punkt i) der Klimawandelanpassungsstrategie 2013:

- (i) Green roofs and walls contribute to reducing the heat island effect and enhance water retention in towns (= Gründächer und Wände tragen dazu bei, den Wärmeinseleffekt zu verringern und die Wasserretention in Städten zu verbessern)

Leider ist diese Feststellung nicht ausreichend und zu ungenau. Methodische Ansätze zur stadtklimatischen Optimierung bestehender Stadtteile und neuer Stadtentwicklungsprojekte finden in vielen Städten bereits breite Anwendung. Dazu gibt es umfangreiche Maßnahmenpaletten; aber auch Klimasimulationstools und Kennzahlen, die zur Steuerung und Bewertung der Auswirkungen von Planungsvorhaben und Maßnahmen auf das Stadtklima zum Einsatz kommen, spielen zunehmend eine bedeutende Rolle bei der klimasensitiven Entwicklung der Städte. Dass es für die stadtklimatische Optimierung standardisierte Grundlagen gibt, wie zum Beispiel die VDI-Richtlinie Umweltmeteorologie – Stadtentwicklung im Klimawandel 3787-Blatt 8 (2019), sollte Berücksichtigung finden. Ebenso wäre ein deutlicher Hinweis auf den Zusammenhang zwischen der Mortalität und der Klimaänderung – und im Besonderen, dass bei der Verteilung der Vulnerabilität hauptsächlich Städte betroffen sind – zumindest in allfälligen Folgeinitiativen zu der gegenständlichen neuen EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel wünschenswert.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

VSt-6094/27

E-Mail

Betrifft

EU;

Mitteilung der EK „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“, COM(2021) 82;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

**Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG**

An den

Ausschuss der Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 99-101

1040 Brüssel

BELGIEN

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner